



Haus des Sehens  
Hietzinger Kai 85/DG  
A - 1130 Wien  
Tel. +43 (0) 1 982 75 84 201  
Fax: +43 1 982 75 84 209  
office@blindenverband.at  
www.blindenverband.at

Parlamentsdirektion

Per e-Mail an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

sowie an [medienrecht@bka.gv.at](mailto:medienrecht@bka.gv.at)

Wien, 14. Oktober 2020

**Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich (BSVÖ)  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-  
Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz  
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden.

**Änderung des ORF-Gesetzes (Artikel 3):**

Der BSVÖ begrüßt ausdrücklich, dass das gesamte Angebot des ORF bis 2030 barrierefrei sein muss, ebenso, die Verpflichtung des ORF zur Erstellung von Stufenplänen, welche eine jährliche Steigerung aufweisen müssen. Sehr positiv wird die verpflichtende Steigerung in vier Kategorien gesehen.

In Bezug auf die jährliche Steigerungsquote der Audiodeskription schlagen wir vor, dass auch hier konkrete Steigerungsraten vorgegeben werden, wie sie schon für die Untertitelung im Entwurf vorgeschlagen werden. Ausgehend von den 4,2 % Audiodeskription für 2019 über alle vier ORF-Sender gesehen, oder die zu erwartenden 4,2 % für 2020, schlagen wir bis 2025 eine Steigerung des

Erste Bank: Konto Nr.: 28334024601 – BLZ: 20111 – BIC: GIBAAATWWXXX – IBAN: AT772011128334024601  
**SPENDENKONTO PSK:** Konto Nr.: 93 93 8000 – BLZ: 60000 – BIC: OPSKATWW – IBAN: AT306000000093938000  
ZVR: 903235877

barrierefreien Sendeangebots für blinde und sehbehinderte Menschen auf 25 % und danach eine jährliche Steigerung von 15 % bis zum Jahr 2030 vor.

Wir bitten weiters um Übernahme folgender Änderung:

Zu § 4(1) 19: Der Teilsatz „*einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Integration behinderter Menschen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt*“ soll durch folgende Formulierung im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ersetzt werden: „*einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt*“.

#### **Änderung des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (Artikel 1):**

Im Jahr 2001 wurde das PrTV-G eingeführt, welches später in das AMD-G umbenannt wurde. Bis heute wurde und wird im Privatfernsehen (dazu zählen vor allem bundesweite Fernsehprogrammanbieter ATV, Puls4, Puls24 und Servus TV) **keine** Sendung mit Audiodeskription ausgestrahlt.

Der BSVÖ bewertet es zwar als positiv, dass betroffene Medienanbieter jährlich über den Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit berichten müssen. Hingegen ist zu bemängeln, dass:

- auf Angaben von Steigerungsraten für Barrierefreiheit bewusst verzichtet wird, wenn der Umsatz der Medienanbieter über zwei Jahre hinweg zu gering bleibt (Artikel 1, § 30b der Erläuterungen). Somit müssen sie keine Steigerungen vorweisen und auch keine Bemühungen, die Barrierefreiheit zu erreichen. Der neue Entwurf trägt nicht dazu bei, dass private Medienanbieter Fortschritte in der Barrierefreiheit erzielen (müssen) – sie können auch unter der Umsetzungsgrenze bleiben. Die Umsetzung eines Menschenrechts, die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, soll und darf nicht weiterhin eine

Soll-Bestimmung und eine Kostenfrage bleiben! Dieser Bereich kann und soll aus Sicht des BSVÖ ambitionierter ins Gesetz aufgenommen werden.

- Beschwerden des Vereins für Konsumentinformation hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen inkludieren lediglich §§ 31 bis 38 und §§ 42a bis 46. Wir schlagen vor, dass auch § 30b für Barrierefreiheit als Beschwerdegrund berücksichtigt wird.

### **Änderung des KommAustria-Gesetzes (Artikel 2):**

Wir begrüßen ausdrücklich die Einrichtung einer Servicestelle für Beschwerden und Informationen zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste und haben folgende Anmerkungen:

- Die Website und ggf. die App der Servicestelle für Beschwerden und Informationen muss barrierefrei gestaltet werden.
- Gerne würden wir unsere Fachexpertise im Rahmen der unter Art 17.8 erwähnten Regulierungsbehörde einbringen.


Zusammengefasst darf festgehalten werden, dass die vorgeschlagenen Änderungen endlich den barrierefreien Konsum von audiovisuellen Mediendienstleistungen ermöglichen würden. Da private Anbieter bislang keine Sendungen mit Audiodeskription anbieten und der ORF lediglich weniger als 5 % seines Angebotes barrierefrei gestaltet, hoffen wir sehr auf die Umsetzung der Änderungen sowie auf die Berücksichtigung unserer Vorschläge. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

### **Über den BSVÖ**

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ) ist eine Selbsthilfeorganisation und ein gemeinnütziger Verein ohne Bindung an eine Partei oder Konfession. Die Bemühungen und Unternehmungen des BSVÖ und seinen sieben Landesorganisationen in allen Bundesländern sind durch den Leitgedanken bestimmt, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und dadurch dazu beizutragen, dass blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen

ein selbstbestimmtes Leben führen können. Der BSVÖ ist in folgenden Bundesländern vertreten: Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien (Sitz auch für Niederösterreich, Burgenland). Insgesamt vertritt er die Interessen von mehr als 300.000 blinden und sehbehinderten Menschen in Österreich.

Hochachtungsvoll,



Dr. Markus Wolf  
Präsident